

Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper



Städte: Düsseldorf, Duisburg,
Essen, Krefeld, Mönchengladbach,
Mülheim, Neuss, Remscheid,
Solingen, Velbert, Wuppertal,
Kreise: Kleve, Mettmann, Neuss,
Viersen, Wesel, IHK Düsseldorf,
IHK Mittlerer Niederrhein, IHK
Wuppertal-Solingen-Remscheid

Abfallwirtschaft · Hauptstraße 42 · 40597 Düsseldorf

per E-Mail an WAI13@bmub.bund.de

Telefon: +49 (0) 211/ 16 75 – 14 61
Telefax: +49 (0) 211/ 16 75 – 14 60
E-Mail: o.wendler@awrw.de
Internet: www.awrw.de

Unser Zeichen: Wr/pl/5.00

31.03.2014

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 18.02.2014

Sehr geehrte Frau van Dillen,

Der Verein zur Förderung der Abfallwirtschaft Region Rhein-Wupper e. V. (AWRW), ist die institutionelle Form der abfallwirtschaftlichen Zusammenarbeit von neun kreisfreien Städten und der fünf Kreise sowie von drei Industrie- und Handelskammern im Regierungsbezirk Düsseldorf. Der AWRW wurde 1980 gegründet und dient der Unterstützung der operativen Arbeit seiner Mitglieder, die für mehr als 5 Millionen Einwohner und fast 200.000 Unternehmen stehen.

Zu dem Referentenentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkung

Wir begrüßen die Absicht, mit der Umsetzung der WEEE-Richtlinie in nationales Recht die Voraussetzungen für eine möglichst weitreichende Erfassung und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten zu schaffen, um knappe Ressourcen zu schonen und wertvolle Materialien in den Wirtschaftskreislauf zurückzuführen. Ziel sollte es dabei aber sein, eine effiziente und kostengünstige Organisation für das Recycling von Elektroschrott zu errichten, um gewährleisten zu können, dass mindestens die vorgegebenen Erfassungs- und Verwertungsquoten erreicht werden. Dies wird unserer Auffassung nach nur zu realisieren sein, wenn die heute bereits vorhandenen Sammel- und Entsorgungsstrukturen beibehalten und weiter ausgebaut werden. Seit dem Inkrafttreten des ElektroG im Jahr 2005 haben die Kommunen ihr Rücknahmesystem für Elektro- und Elektronikaltgeräte ständig erweitert und damit hohe Erfassungsquoten garantiert. So lag die in 2011 pro Einwohner gesammelte Menge an Elektroaltgeräten aus privaten

- 2 -

Haushalten bei rd. 7,7 Kilogramm und damit bereits deutlich über dem bis Ende 2015 geltenden Ziel von mindestens 4 kg je Einwohner und Jahr. Die Errichtung neuer Sammelstrukturen über eine Verpflichtung des Handels zur Rücknahme von Elektrokleingeräten muss daher so ausgestaltet werden, dass den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern keine unkalkulierbaren Risiken auferlegt werden, die zu einer Gefährdung der bewährten kommunalen Sammelstrukturen und damit zu Problemen bei der Erreichung der vorgegebenen Sammelquoten führen können.

2. Allgemeine Hinweise

a) Einführung neuer Gebührentatbestände zugunsten der Gemeinsamen Stelle

Der Referentenentwurf ist von der Absicht gekennzeichnet, die Hersteller und Vertreter von Elektro- und Elektronikgeräten stärker als bisher in die Verantwortung für eine ordnungsgemäße und umweltfreundliche Entsorgung der Altgeräte zu nehmen, ohne die Lasten der in die Entsorgung einzubindenden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu verringern. Dieses Ungleichgewicht soll noch durch die zusätzliche Pflicht für die Kommunen verstärkt werden, künftig auch solche an die Erstbehandlungsanlagen abgegebenen Container der Gemeinsamen Stelle als zuständiger Behörde zu melden, die unter die optierten Sammelgruppen fallen. Über eine Verordnungsermächtigung soll zudem eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, eine Gebührenerhebung im Rahmen der Optierung zu ermöglichen. Eine solche Verschiebung der Kostentragungspflicht für die Gemeinsame Stelle weg von den Herstellern und hin zu den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) lehnen wir ab.

b) Einschränkung der illegalen Entsorgung von Elektroaltgeräten

Zu begrüßen ist die in § 23 vorgesehene Regelung verschärfter Anforderungen an eine Verbringung von Elektroaltgeräten aus dem Geltungsbereich des Gesetzes, um die Zahl illegaler Entsorgungen unter dem Deckmantel der angeblichen Wiederverwendung in anderen Staaten einzuschränken. Dies flankiert die Anstrengungen der Kommunen, die Menge ordnungsgemäß erfasster und verwerteter Elektroaltgeräte u. a. dadurch weiter zu erhöhen, dass Versuche, Elektroaltgeräte im Rahmen gewerblicher Sammlungen mit zu erfassen oder vor Abholung durch den örE die Altgeräte um wertvolle Bestandteile zu berauben, verstärkt im Vollzug unterbunden werden.

Aus Vollzugssicht wäre es jedoch zu begrüßen, wenn entsprechende Regelungen zum Nachweis der Funktionsfähigkeit von wiederverwendeten Elektrogeräten nicht nur für die Verbringung, sondern für jedes beabsichtigte Inverkehrbringen vormaliger Elektroaltgeräte (außer zum Zweck der Entsorgung) Anwendung finden würden. Dies würde eine häufig geübte Praxis, mutmaßlich illegal gesammelte Elektroaltgeräte als Gebrauchtgeräte zu deklarieren und abfallrechtliche Anordnungen sowie eine Ahndung damit zu unterlaufen, erheblich erschweren.

3. Hinweise zu einzelnen Vorschriften

zu Artikel 1 § 2

Der Anwendungsbereich des Gesetzes ändert sich. Bis 14.08.2018 gilt die in § 47 fixierte Übergangsvorschrift zu § 2 Abs. 1. Für diese Übergangszeit sind die bisherigen Kategorien unter Nr. 4 um die Photovoltaikmodule ergänzt worden. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 7 gilt das ElektroG auch für E-Räder ohne Typenzulassung. In § 47 fehlt aber der Hinweis auf diese E-Räder. Sie sollten entweder aufgenommen werden oder es sollte klargestellt werden, dass sie unter § 47 Nr. 7 Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte fallen.

zu Artikel 1 § 3 Nr. 3

Die Definition von Elektroaltgeräten umfasst auch deren Bauteile, ohne dass solche Bauteile in den Gerätelisten der Anlagen 1 und 2 aufgeführt werden. Trotz des Hinweises in den Anlagen 1 und 2, dass es sich dabei um nicht abgeschlossene Listen handelt, sollte hier eine Klarstellung erfolgen, die auch Bauteile den jeweiligen Geräten zuordnet.

zu Artikel 1 § 3 Nr. 5

Bei der Definition der Altgeräte aus privaten Haushaltungen ist das im noch geltenden ElektroG enthaltene Mengenkriterium entfallen. Statt der bisherigen Zuordnung von Altgeräten aus anderen Herkunftsbereichen zu dieser Kategorie, soweit sie nach Art und Menge den Geräten aus privaten Haushaltungen vergleichbar waren, sollen nun alle Geräte aus sonstigen Herkunftsbereichen hierzu gehören, die eine vergleichbare Beschaffenheit aufweisen.

Dies könnte zu logistischen Herausforderungen führen, wenn Gewerbetreibende große Mengen, wie etwa Gasentladungsröhren, die in Sonnenstudios ausgetauscht werden, anliefern, weshalb wir eine Beibehaltung des Mengenkriteriums vorschlagen. Artikel 1 § 3 Nr. 5 sollte deshalb wie folgt lauten:

„Altgeräte aus privaten Haushalten: Altgeräte aus privaten Haushaltungen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit Menge und Beschaffenheit der dort anfallenden Altgeräte mit Menge und Beschaffenheit von in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind;...“

Obwohl dieser Vorschlag i. Ü. auch mit den Erläuterungen in der Begründung des Referentenentwurfs zu Art. 1 § 3 Nr. 5 übereinstimmt, scheint das BMUB nicht die Absicht zu haben, an dieser Stelle die in Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe h) der WEEE-Richtlinie enthaltene Definition 1:1 in die Novelle des ElektroG zu übernehmen. Zwingende Gründe sind aus unserer Sicht hierfür jedoch nicht erkennbar. Wir fordern daher, das Mengenkriterium wieder in die Definition aufzunehmen.

zu Artikel 1 § 3 Nr. 13

Die Vorschrift enthält eine Definition für Photovoltaikmodule, die es in der WEEE-Richtlinie bisher nicht gibt und beschreibt diese als elektrische Vorrichtungen, die zur Verwendung in einem System bestimmt sind und zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie entworfen, zusammengesetzt und installiert werden.

In der Begründung wird erklärt, dass zu einem System eines oder mehrere Photovoltaikmodule, aber auch weitere funktionelle Einheiten wie z. B. ein Wechselrichter gehören können. Alle Systembestandteile sollen im Hinblick auf den Anwendungsbereich des Gesetzes gesondert betrachtet werden.

Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, ob mit den unter die neue Gerätekategorie Photovoltaikmodule fallenden Elementen nur die Paneele als solche gemeint sind oder auch andere Vorrichtungen, wie etwa Wechselrichter, oder ob diese gegebenenfalls in eine andere Gerätekategorie, wie z. B. Elektrokleingeräte, gehören sollen.

zu Artikel 1 § 14 Abs. 1 und § 48 Abs. 1

In § 14 Abs. 1 werden die Sammelgruppen neu geordnet und eine sechste Gruppe für Photovoltaikmodule hinzugefügt. Nach der Übergangsvorschrift des § 48 Abs. 1 haben die öRE bis zum Ablauf des 14.08.2018 die von den Herstellern abzuholenden Altgeräte in diesen sechs verschiedenen Gruppen unentgeltlich in Behältnissen bereitzustellen.

Nach der Begründung zu Artikel 1 § 3 Nr. 13 umfasst die Definition von Photovoltaikmodulen alle Anlagen, d. h. private, öffentliche und kommerzielle. Es muss klargestellt werden, dass über diese Vorschrift der öRE nicht für sämtliche Photovoltaikanlagen rücknahmepflichtig ist, also auch für gesamte Solarparks, sondern allenfalls für „haushaltsübliche Mengen“. Die logistische Aufgabe der Annahme von Photovoltaikmodulen ist von den öRE unter dem Gesichtspunkt der Bereitstellung der dafür erforderlichen Flächen sowie der damit einhergehenden Kosten mit vertretbarem Aufwand kaum zu leisten.

Wir fordern daher, die

„Nr. 6 Gruppe 6: Photovoltaikmodule“ in § 14 Abs. 1 und in § 48 Abs. 1 zu streichen.

Die Rücknahme von Photovoltaikmodulen ist unserer Auffassung nach eine so spezielle Aufgabe, dass sie ausschließlich den Herstellern bzw. Vertreibern oder deren Bevollmächtigten übertragen werden sollte.

Falls dies für die Erfassung von Photovoltaikmodulen aus Haushalten anders gesehen wird, schlagen wir nur hilfsweise vor, die Rücknahmepflicht der öRE hierfür grundsätzlich auf haushaltsübliche Mengen zu begrenzen und eine freiwillige Annahme von größeren Mengen von einer vorherigen Zustimmung des jeweils zuständigen öRE abhängig zu machen.

Artikel 1 § 13 Abs. 5 Satz 2 sollte dann wie folgt lauten:

„Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 2 und 4 nach § 14 Absatz 1 sind Anlieferungsart und -zeitpunkt mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen.“

Artikel 1 § 13 Abs. 5 Satz 3 und 4 (neu) sollten dann ergänzend wie folgt lauten:

„Anlieferungen von Geräten der Gruppe 6 sind grundsätzlich nur zulässig, soweit sie haushaltsübliche Mengen nicht überschreiten. Für den Fall, dass der zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger freiwillig größere Mengen an Geräten der Gruppe 6 annehmen will, sind Anlieferungsart und -zeitpunkt vorher mit ihm abzustimmen.“

Da die Einführung der Annahme von Photovoltaikmodulen bei vielen Wertstoffhöfen und Übergabestellen zu organisatorischen und logistischen Problemen führt, die nur mit einem erheblichen finanziellen Aufwand zu bewältigen sind, fordern wir zudem eine entsprechende finanzielle Beteiligung der Hersteller und Betreiber an einem solchen Erfassungssystem.

Aus § 14 Abs. 1 erschließt sich nicht, welcher Bereitstellungsgruppe ab dem 15.08.2018 Lampen (außer Gasentladungslampen, die explizit der Gruppe 3 zugeordnet werden) zugeordnet sein sollen. Sie sind weder gesondert aufgeführt noch der Bereitstellungsgruppe 5 (Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik) zuzuordnen, weil sie in den Gerätekategorien 5 und 6 der Anlage 1 nicht enthalten sind, sondern einer eigenen Gerätekategorie in Nr. 3 unterliegen.

Hier scheint uns eine Klarstellung dahingehend erforderlich zu sein, dass Lampen, die keine Gasentladungslampen sind (also insbesondere LED-Lampen), der Bereitstellungsgruppe 5 zugeordnet werden.

Da Nachtspeicherheizgeräte als Abfall nach KrWG grundsätzlich ohnehin der Überlassungspflicht an und der Entsorgungspflicht durch den öRE unterliegen, was im Sinne der Daseinsvorsorge zur Sicherstellung einer geordneten Entsorgung solcher Geräte unserer Überzeugung nach auch richtig ist, halten wir die Einbeziehung solcher Altgeräte in den Anwendungsbereich des ElektroG grundsätzlich für sachgerecht. Die Zuordnung von Nachtspeicherheizgeräten, auch solchen, die asbesthaltig sind, sollte jedoch nicht zu den Großgeräten der Bereitstellungsgruppe 4 erfolgen. Diese Altgeräte sind einer speziellen Behandlung und Verwertung zuzuführen, die i. d. R. durch einen anderen Betrieb als den, der die Großgeräte behandelt, durchgeführt wird und müssen deshalb in der Entsorgungspraxis getrennt bereitgestellt werden. Wir regen deshalb an, für die Bereitstellung dieser Altgeräte eine eigene Gruppe zu schaffen.

Die in Artikel 1 § 14 Abs. 3 Satz 2 enthaltene Mitteilungspflicht für asbesthaltige Nachtspeicherheizgeräte halten wir für sachgerecht.

Im Übrigen dürfte sich das Problem im Umgang mit asbesthaltigen Nachtspeicherheizungen wegen inzwischen anderer Produktbeschaffenheit neu hergestellter Heizkörper, bei denen auf die Verwendung von Asbest verzichtet werden muss, nach einem Übergangszeitraum erledigt haben.

zu Artikel 1 § 14 Abs. 2

Ein generelles Verbot der Befüllung der Behältnisse von oben halten wir weder für sachgerecht noch für erforderlich. Hier sollte aus praktischen Erwägungen nach Bereitstellungsgruppen unterschieden werden. Insbesondere für die Bildschirmgeräte der Gruppe 2 ist eine schonende Behandlung beim Be- und Entladen geboten, um die Altgeräte nicht zu zerstören und darin enthaltene teilweise gefährliche Stoffe nicht freizusetzen bzw. aus arbeitssicherheitstechnischen Gründen die Glasbruchgefahr zu reduzieren. Für die Bereitstellung von Kleingeräten der Gruppe 5 dagegen ist ein Verbot der Befüllung der Behältnisse von oben weder aus Sicherheitsgründen noch wegen der Gefahr übermäßiger Zerstörung der Altgeräte erforderlich. Vielmehr hat zwischenzeitlich eine ganze Reihe von Kommunen mit Versuchen begonnen, Elektrokleingeräte mit Depotcontainern zu erfassen, die von oben durch eine spezielle Einwurflappe am Container befüllt werden. Größere Zerstörungen der Kleingeräte sind bisher in der Praxis weder dadurch noch durch den Entladevorgang der Depotcontainer per Kran am Haken in das Entsorgungsfahrzeug durch Öffnen des Behälterbodens und Schüttung des Inhalts auf die Ladefläche festgestellt worden.

Artikel 1 § 14 Abs. 2 Satz 1 sollte daher wie folgt lauten:

„Die Behältnisse für Elektroaltgeräte der Gruppen 1 bis 4 und 6 dürfen nicht von oben befüllt werden.“

Weiter erschließt sich nicht, warum das Verbot der Befüllung der Behältnisse von oben und der mechanischen Verdichtung nur für die örE gelten soll. Ein derart unsachgemäßer Umgang mit Elektroaltgeräten findet weniger auf den Wertstoffhöfen der Kommunen als vielmehr auf vielen Umschlaganlagen privater Betreiber statt. Es ist daher sinnvoll, dieses Verbot allgemein zu statuieren und mit Bußgeld zu bewehren.

zu Artikel 1 § 14 Abs. 4

Wie bereits im Rahmen der Diskussion um die seinerzeitige Neufassung des Merkblattes 31 der LAGA von den kommunalen Spitzenverbänden vertreten, wird eine Verpflichtung der örE zum Verschließen der zur Abholung bereitgestellten Behältnisse auch nach einer Übergangszeit bis zum Ablauf des 14.08.2018 als zu aufwendig abgelehnt.

Wir schlagen deshalb die

Streichung von Artikel 1 § 14 Abs. 4

vor.

zu Artikel 1 § 14 Abs. 5 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 3

Die Verlängerung der Möglichkeit zur Ausnahme sämtlicher Altgeräte einer Gruppe von der Bereitstellung zur Abholung (Optierung) durch den örE von derzeit einem Jahr auf künftig mindestens drei Kalenderjahre wird von uns ebenso abgelehnt wie die Verlängerung der Anzeigefrist für die Optierung von derzeit drei Monaten auf künftig sechs Monate vor Beginn der Eigenvermarktung.

Hier soll zugunsten einer nicht erforderlichen Planungssicherheit für die Gemeinsame Stelle zulasten der örE und ihrer nach Ausschreibung und Vergabe im Wettbewerb tätigen beauftragten Dritten die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sachgerechte notwendige Flexibilität der Nutzung der Verhältnisse im Marktgeschehen eingeschränkt werden. Der Marktpreis für die bei der Verwertung von Elektroaltgeräten zu gewinnenden Materialien ist ständigen Schwankungen unterworfen und deshalb in seiner Entwicklung nicht auf mindestens drei Jahre im Voraus kalkulierbar. Das erschwert die Angebotsabgabe für die Erbringer von Entsorgungsdienstleistungen für Elektroaltgeräte und verkürzt somit ohne Not den Wettbewerb in diesem Bereich. Wir fordern deshalb, Artikel 1 § 14 Abs. 5 Satz 1 unter Beibehaltung der bisherigen Regelung wie folgt zu fassen:

„Ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kann sämtliche Altgeräte einer Gruppe für jeweils mindestens *ein Jahr* von der Bereitstellung zur Abholung ausnehmen (Optierung).“

Weiter sollte Artikel 1 § 25 Abs. 1 Satz 3 wie folgt lauten:

„Eine Optierung nach § 14 Absatz 5 Satz 1 hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger der zuständigen Behörde *spätestens drei Monate vor Beginn der eigenverantwortlichen Entsorgung* anzuzeigen.“

zu Artikel 1 § 14 Abs. 5 Satz 3 und 4

Als nicht sachgerecht wird von uns die Einführung einer unverzüglich nach Abgabe an die Erstbehandlungsanlage zu erfolgende Meldepflicht des örE an die zuständige Behörde für jedes im Rahmen der Optierung abgegebene Behältnis angesehen. Eine Notwendigkeit für diese zeit- und kostenaufwendige bürokratische Maßnahme ist nicht ersichtlich und wird deshalb abgelehnt.

Wir fordern deshalb die

Streichung von Artikel 1 § 14 Abs. 5 Satz 3 und 4.

zu Artikel 1 § 16 Abs. 5 und § 17 Abs. 3

Die WEEE-Richtlinie sieht lediglich vor, dass den Herstellern gestattet wird, individuelle und/ oder kollektive Rücknahmesysteme für Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten einzurichten und zu betreiben. Für Verreiber ist dies in der Richtlinie nicht vorgesehen.

Um die bewährten und effizienten Sammelsysteme der Kommunen und ihrer über die Vergabe abfallwirtschaftlicher Leistungen eingebundenen privaten Entsorgungspartner planungssicher aufrecht erhalten und weiter ausbauen zu können, vertreten wir die Auffassung, dass den Verreibern keine Möglichkeit eingeräumt werden sollte, Rücknahmesysteme zur freiwilligen Rücknahme von Altgeräten einzurichten. Die Einrichtung von Systemen zur freiwilligen Rücknahme durch die Hersteller sollte auf die ihrer jeweiligen Herstellerverantwortung unterliegenden eigenen Produkte beschränkt werden. Daher sollte mit dem Verweis auf die Ziele des Artikel 1 § 1 (Produktverantwortung im Sinne des § 23 KrWG) klargestellt werden, dass sich die freiwilligen und individuellen Rücknahmesysteme an den Vorgaben des § 26 KrWG zu orientieren haben. Danach darf sich das individuelle Rücknahmesystem von Herstellern nur auf solche Abfälle erstrecken, die eigenständig hergestellt oder selbstständig vertrieben worden sind.

Weiter sehen wir keine Notwendigkeit dafür, Rücknahmestellen herstellereigener Rücknahmesysteme an Sammel- oder Übergabestellen der öRE nicht einrichten und betreiben zu dürfen. Dies würde z. B. gemeinsame und erfolgreiche Projekte zwischen öRE und Lightcycle oder auch PV-Cycle infrage stellen.

Wir schlagen deshalb vor, Artikel 1 § 16 Abs. 5 wie folgt zu fassen:

„Die Hersteller oder deren Bevollmächtigte können freiwillig individuelle oder kollektive Rücknahmesysteme für die unentgeltliche Rückgabe von *ihrer Herstellerverantwortung unterliegenden* Altgeräten aus privaten Haushalten einrichten und betreiben, sofern diese Systeme im Einklang mit den Zielen nach § 1 stehen.“ (Satz 2 ist zu streichen)

Weiter schlagen wir die
Streichung von Artikel 1 § 17 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2
vor.

zu Artikel 1 § 17 Abs. 2

Nach der WEEE-Richtlinie kann bei der Umsetzung in nationales Recht auf die Verpflichtung der Verreiber mit einer Verkaufsfläche von mindestens 400 qm zur unentgeltlichen Rücknahme von Altgeräten mit äußeren Abmessungen von nicht mehr als 25 cm verzichtet werden, wenn sich aus einer öffentlich bekannt zu gebenden Bewertung ergibt, dass bestehende alternative Sammelsysteme voraussichtlich ebenso wirksam sind. Hiervon sollte der deutsche Gesetzgeber Gebrauch machen.

Das mit inzwischen fast 1.700 Annahmestellen eingerichtete und weiter auszubauende Erfassungssystem der Kommunen und ihrer Vertragspartner aus dem Handel hat sich bisher als so wirksam und effizient herausgestellt, dass die in der WEEE-Richtlinie und im Referentenentwurf des Gesetzes genannten Sammelziele von mindestens vier Kilogramm Altgeräten aus privaten Haushalten pro Einwohner und Jahr bis zum 31.12.2015 längst verlässlich erfüllt und die ab dem 01.01.2016 zu erreichende Mindestsammelquote von 45 Prozent bald zu realisieren sein wird.

Diese Sammel- und Verwertungserfolge sollten nicht durch die Schaffung paralleler Sammelsysteme des Handels gefährdet werden. Des Weiteren ist auf die in der Vollzugspraxis kaum zu bewältigende Anforderlichkeit der Genehmigung und Überwachung tausender neuer Rücknahmestellen des Handels hinzuweisen, die dann auf einen ordnungsgemäßen Umgang mit teilweise schadstoffhaltigen Elektroaltgeräten und die Einhaltung der arbeitssicherheitstechnischen Vorschriften für die Mitarbeiter zu kontrollieren wären. Der bessere Weg zur Erreichung der gesetzten Ziele wäre unserer Auffassung nach eine Verpflichtung des Handels, sich am eingerichteten Erfassungssystem der örE kostenpflichtig zu beteiligen, soweit das von den betreffenden Kommunen verlangt wird. Nur dort, wo kein entsprechendes öffentlich-rechtliches Sammelsystem für kleine Elektroaltgeräte eingerichtet ist, sollte der Handel diese Aufgabe selbst übernehmen müssen.

Artikel 1 § 17 Abs. 2 sollte daher wie folgt gefasst werden:

„Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern sind verpflichtet, *sich anteilig an den Kosten eines eingerichteten Erfassungssystems des örtlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für die unentgeltliche Rücknahme von Altgeräten, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 cm sind, zu beteiligen, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger dies wünscht. Ist ein solches Erfassungssystem des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht eingerichtet, hat der Vertreiber die Pflicht zur unentgeltlichen Rücknahme von Altgeräten, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 cm sind, zu übernehmen. Die Rücknahme hat dann entweder im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu zu erfolgen. Bei einem Vertrieb mit Hilfe der Fernkommunikationstechnik gelten...*“

zu Artikel 1 § 18 Abs. 1

Die in Artikel 1 § 18 Abs. 1 formulierten Informationspflichten der örE gegenüber den privaten Haushalten sind – gemessen an den Vorgaben von Art. 14 Abs. 2 WEEE-Richtlinie – zu weitgehend. Dies gilt vor allen für die Nrn. 4, 5 und 6. Der mit der Informationspflicht verbundene Aufwand ist erheblich und letztendlich über die Gebühren zu refinanzieren.

zu Artikel 1 § 23 Abs. 1 und 4

Die Regelungen zu § 23 werden grundsätzlich begrüßt. Bezüglich der Unterlagen entsprechend Anlage 7 ist zu bemängeln, dass die zu Nummer 1.a) aa) angesprochene Rechnung oder der Vertrag alleine nicht die Funktionsfähigkeit oder Wiederverwendung sicherstellt. Daher sollte Artikel 1 Anlage 7 Nr. 1 Buchstabe a) aa) wie folgt lauten:

„eine Kopie der Rechnung und des Vertrags über den Verkauf der Elektro- und Elektronikgeräte oder die Übertragung des Eigentums daran, aus der hervorgeht, dass die Geräte *rechtmäßig in den Besitz desjenigen gelangt sind, der die Beförderung der Elektro- und Elektronikgeräte veranlasst;*“

Artikel 1 Anlage 7 Nr. 1 Buchstabe a) sollte außerdem um einen Buchstaben a) bb) (neu) ergänzt werden, der folgendermaßen gefasst wird:

„*Nachweise über die Prüfung und Funktionsfähigkeit sowie Aufzeichnungen der Prüfergebnisse zu jedem Packstück innerhalb der Sendung gemäß Nr. 3,*“

zu Artikel 1 § 24 Nrn. 1 und 2

Um den Überwachungsbehörden einen zeitnahen, einheitlichen und rechtssicheren Vollzug zu ermöglichen, ist es unerlässlich, dass die Bundesregierung die Verordnungen zur Festlegung der Anforderungen an die Art der Behandlung, der Anlagen, Vertreiber und Hersteller zeitnah erlässt.

zu Artikel 1 § 26 Abs. 1 und 2

Die Ausweitung der Mitteilungspflichten des öRE gegenüber der Gemeinsamen Stelle für den Fall der Optierung halten wir hinsichtlich der Vorschrift in Artikel 1 § 26 Abs. 1 Nr. 1 für überzogen und nicht erforderlich. Eine Mitteilung der Mengen der vom öRE je Gruppe und Kategorie gesammelten Altgeräte lehnen wir ab. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bis zum 15.08.2018 soll es sechs Bereitstellungsgruppen und zehn Gerätekategorien geben. So müsste etwa ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, der die Bereitstellungsgruppen 1, 3 und 5 optiert, diese Altgeräte nach insgesamt 13 (!) verschiedenen Positionen getrennt wiegen, zählen oder fundiert schätzen. Gleichfalls lehnen wir die unverzügliche Mitteilung für jede einzelne Abgabe an die Erstbehandlungsanlage als zu aufwendig ab.

Wir schlagen daher die

Streichung von Artikel 1 § 26 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 4

vor. Artikel 1 § 26 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 werden dann neu zu Artikel 1 § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 4.

Zu Artikel 1 § 32 Abs. 4

Die Gemeinsame Stelle hat nach Artikel 1 § 32 Abs. 2 dem Umweltbundesamt jährlich eine Reihe unterschiedlicher Mengenstatistiken mitzuteilen, die jedoch bezogen auf die öRE jeweils nur in aggregierter Form zu erstellen sind. Seit längerem wird von den Kommunen beklagt, dass sie weder von der Gemeinsamen Stelle noch vom Umweltbundesamt Angaben über die ihnen jeweils individuell zuzuordnenden Mengen nach Gerätegruppen erhalten. Diese Angaben sind jedoch für eine Bewertung der Qualität des jeweiligen Erfassungssystems unerlässlich und sollten deshalb dem öRE auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden müssen.

Wir fordern daher, Artikel 1 § 32 Abs. 4 Satz 1 wie folgt zu formulieren:

„Die Gemeinsame Stelle ist ferner befugt *und verpflichtet*, anderen nach Landesrecht für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auf deren Verlangen die *zur Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen* Auskünfte und Angaben mitzuteilen, insbesondere für die *Abfallwirtschaftsplanung und zur Verbesserung der Erfassungssysteme für Elektroaltgeräte eine jährliche nach Gerätegruppen differenzierte Bilanz der in der Gebietskörperschaft erfassten Elektroaltgeräte kostenfrei zur Verfügung zu stellen.*“

zu Artikel 1 § 45 Abs. 4 und Artikel 4 Abs. 3

Durch Artikel 1 § 45 Abs. 4 wird das BMUB ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrats bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren und die Auslagen zu bestimmen und dabei feste Sätze und Rahmensätze vorzusehen. In den Folgeänderungen des Artikels 4 Abs. 3 finden sich auch Änderungen der Kostenverordnung zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz.

Ein Gebührentatbestand für die nach Artikel 1 § 14 Abs. 5 Satz 3 und 4 der zuständigen Behörde unverzüglich nach Abgabe eines Behältnisses mit Altgeräten, für die der örE optiert hat, an die Erstbehandlungsanlage zu erfolgende Mitteilung ist im vorliegenden Referentenentwurf bisher nicht enthalten. Aus der dem Entwurf beigefügten Übersicht über die wesentlichen Inhalte des Entwurfs für eine Neufassung des ElektroG mit Stand vom 18.02.2014 geht aus der Formulierung unter – 3. Eigenvermarktung durch die Kommunen – hervor, dass mit der Neufassung auch die Grundlagen für eine mögliche Gebührenerhebung im Rahmen der Optierung geschaffen werden sollen.

Wir fordern deshalb eine Klarstellung, dass für Meldungen der örE nach Abgabe eines Behältnisses mit Altgeräten, für die optiert worden ist, keine Gebühren für die örE an die Gemeinsame Stelle anfallen und die Schaffung eines entsprechenden Gebührentatbestands über eine Rechtsverordnung gemäß Artikel 1 § 45 Abs. 4 auch nicht geplant ist.

zu Artikel 1 § 46

Um einen effizienten Verwaltungsvollzug des ElektroG zu gewährleisten, sollten folgende Tatbestände ebenfalls bußgeldbewehrt werden:

§ 9 – Kennzeichnung von Geräten

§ 10 – Getrennte Sammlung

§ 17 – Rücknahmepflicht der Vertreiber

§ 20 – Anforderung an Behandlung und Beseitigung

§ 25 Abs. 3 und 4 – Anzeigepflichten

zu Artikel 5

Das Gesetz soll gemäß Artikel 5 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Dies halten wir trotz der für einige Regelungen geltenden Übergangsvorschriften für nicht praktikabel. So hätte etwa ein Inkrafttreten zum 01.07.2014 zur Folge, dass ein örE für den Fall der entsprechend dem Referentenentwurf unveränderten Optierungsvorschriften frühestens bis zum 30.06.2015 für die Jahre 2016 bis 2018 optieren könnte. Auch die im Referentenentwurf vorgesehene Verpflichtung des Handels zur Rücknahme von Elektrokleingeräten dürfte kaum bis zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zu realisieren sein. Hier sollten weitere Übergangsvorschriften mindestens für die genannten Fälle in das ElektroG aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. O. Wendler
(Geschäftsführer)